

Änderung der Kindergartenbeiträge

ab September 2024

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.04.24 werden die Kindergartenbeiträge ab September 2024 wie folgt angepasst und neu gestaffelt:

Besuch der (für Kinder ab 3 Jahren)	Regelgruppe bzw. verl. Öffnungszeiten		
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>einem</u> Kind	148,00 EUR		
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>zwei</u> Kindern unter 18 Jahren	115,00 EUR		
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>drei</u> Kindern unter 18 Jahren	78,00 EUR		
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>vier und mehr</u> Kindern unter 18 Jahren	26,00 EUR		

Besuch der (für Kinder ab 3 Jahren)	Ganztagsbetreuung	für Bezieher von Sozialleistungen	Einkommens- grenze*
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>einem</u> Kind	296,00 EUR	222,00 EUR	259,00 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>zwei</u> Kindern unter 18 Jahren	230,00 EUR	172,50 EUR	201,25 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>drei</u> Kindern unter 18 Jahren	156,00 EUR	117,00 EUR	136,50 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>vier und mehr</u> Kindern unter 18 Jahren	52,00 EUR	39,00 EUR	45,50 EUR

Besuch der (für Kinder unter 3 Jahren)	U3- Gruppe(Krippe)	für Bezieher von Sozialleistungen	Einkommens- grenze*
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>einem</u> Kind	296,00 EUR	222,00 EUR	259,00 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>zwei</u> Kindern unter 18 Jahren	230,00 EUR	172,50 EUR	201,25 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>drei</u> Kindern unter 18 Jahren	156,00 EUR	117,00 EUR	136,50 EUR
für <u>ein</u> Kind aus einer Familie mit <u>vier und mehr</u> Kindern unter 18 Jahren	52,00 EUR	39,00 EUR	45,50 EUR

* Einkommensgrenzen für Reduzierungsbeitrag
Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind 28.000,00 €
Familien und Alleinerziehende mit 2 Kinder 31.000,00 €
für jedes weitere Kind 3.000,00 €

Als Einkommen gelten alle positiven Einkünfte (brutto, ohne Elterngeld, Kinder- oder Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen) der im Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die durch Steuerbescheid bzw. Jahreslohnbescheinigung nachzuweisen sind. 10% der zu berücksichtigenden Einkünfte sind für Sonderausgaben und Werbungskosten bei nicht selbstständiger Arbeit abzugsfähig.

Anträge auf diesen reduzierten Beitrag können bei der Gemeindeverwaltung durch Vorlage der Einkommensnachweise gestellt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Den Eltern, die der **Gemeinde** für den Beitrag **ein SEPA-Lastschriftmandat** erteilt haben, wird ab September 2024 der *neu festgesetzte Betrag* wie bisher vom Konto eingezogen.

Wer den monatlichen Betrag **überweist bzw. Dauerauftrag** bei seiner **Bank** erteilt hat, bitten wir um Beachtung und termingerechte **Änderung**.